

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing, nachfolgend kurz „die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Thalmassing (Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung, vor allem für die Rettungsdienste und Sicherheitsbehörden, im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- (2) Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.

§ 2 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer eines Gebäudes wird schriftlich mitgeteilt, wenn ein Hausnummernschild an seinem Gebäude angebracht werden soll.

§ 3 Art der Nummerierung

- (1) Die Hausnummerierungen beginnen grundsätzlich (vgl. § 8 dieser Satzung) an dem Straßenteil, der dem Gemeindezentrum am nächsten liegt, wobei „Gemeindeauswärts gesehen“ gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
- (2) Soweit Buchstabenzusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, werden sie in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben.
- (3) Grundstücke, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
- (4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 4

Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind regelmäßig am Gebäude so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne Schwierigkeit, auch nachts, gut sichtbar sind. Ist das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen, so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze rechts am Eingang zum Grundstück anzubringen.
- (2) Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z. B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), muss die Hausnummer in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.
- (3) Verhindert eine Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung, gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung, auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 4 ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.
- (2) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen von der Gemeinde angeordnet werden.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.
- (4) Hinweisschilder werden von der Gemeinde aufgestellt bzw. angebracht.

§ 6

Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 – 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.

(2) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiter der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stelle der Gemeinde die Grundstücke jederzeit betreten.

§ 8 Übergangsvorschriften

Vorhandene Hausnummerierungen von Straßen, die dem Grundsatz des § 3 Abs. 1 widersprechen, können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalmassing, 30.05.2016

Haase
1. Bürgermeister

Bekanntmachung: 31.05.2016
Inkrafttreten: 08.06.2016